

**Coalition suisse pour la diversité culturelle  
Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt  
Coalizione svizzera per la diversità culturale  
Coaliziun svizra per la diversidad culturala**

**Internationale Mobilität für Kulturschaffende: Aufenthalt in der Schweiz  
MERKBLATT VISA UND ARBEITSBEWILLIGUNG**

*Das Merkblatt ist zum heutigen Zeitpunkt aktuell, jedoch müssen wir darauf hinweisen, dass die enthaltenen Informationen Änderungen unterliegen können. Aus diesem Grund verweisen wir für rechtsverbindliche Informationen auf die SEM-Webseite (Stand: Juni 2020).*

«Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren.»

(Art. 16 des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen)

Die Schweiz hat 2008 dieses UNESCO-Übereinkommen unterzeichnet und sich damit verpflichtet, den Kulturaustausch mit Ländern des Südens und Ostens der Welt zu erleichtern. Dies tut sie einerseits mit finanziellen Fördermassnahmen (z.B. über den SüdKulturFonds oder über die Pro Helvetia-Aussenstellen). In Bezug auf die Mobilität der Kulturschaffenden aus visapflichtigen Ländern ist die Ausgangslage etwas komplexer, da der Verpflichtung aus der UNESCO-Konvention die Bestimmungen und Verfahren des Schengen-Raumes gegenüber stehen. Die folgenden Informationen sollen dazu dienen, Visaanträge für Kulturschaffende von Beginn an möglichst richtig und vollständig zu planen und bei den richtigen Stellen vorzusprechen. Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Visa und Arbeitsbewilligungen über den Inhalt des UNESCO-Übereinkommens informiert sind. Ein Hinweis darauf kann in gewissen Fällen nützlich sein, immer im Bewusstsein, dass das Übereinkommen aber die Bestimmungen des Schengener Visa-Kodex nicht ausser Kraft setzt. Die Schweizer Vertretungen haben jedoch einigen Ermessensspielraum; die Zusicherung der Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten durch den Schweizer Veranstalter kann zum Beispiel nach Art. 21 Abs. 5 des Visakodex als Beleg für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts betrachtet werden. Die flexible Interpretation von Art. 21 – wie auch die Berücksichtigung der für Kulturschaffende typischen Lebensmerkmale wie unregelmässiges Einkommen, häufiges Reisen, fehlendes Bankkonto – ist eine zentrale Forderung der europäischen Kulturorganisationen im Zusammenhang mit der internationalen Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern. Die Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt hat diesbezüglich mit den Schweizer Behörden einen Erfahrungsaustausch initiiert.

## EMPFEHLUNGEN

### **Kurzfristige Einreisen und Aufenthalte bis maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen** (Schengen-Visum Typ C):

- Mit maximal 8 Auftritten/Arbeitstagen ohne Stellenantritt (in der Schweiz) pro Kalenderjahr: Visum allein reicht aus, es braucht keine Arbeitsbewilligung. Diese Regelung gilt für folgende Länder nicht: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien, Taiwan (Chinesisches Taipei) und die Ukraine. Kulturschaffende aus diesen Ländern benötigen damit ab dem ersten Auftritt ein Visum (auch wenn sie als Touristen ohne Visum einreisen könnten) und eine Arbeitsbewilligung (siehe weiter unten).

Im Musikunterhaltungsbereich ist eine Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt praktisch ausschliesslich im Rahmen von Konzerten in öffentlichen Konzertlokalen anzutreffen. Der schweizerische Geschäftspartner tritt dabei als Veranstalter (Bereitstellung Infrastruktur, Verkauf Eintrittskarten, Marketing, etc.) auf. Die Konsumation von Getränken und Waren steht in aller Regel nicht im Zentrum. Als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt gilt eine Tätigkeit zu Gunsten eines Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz. Bei Stellenantritt gilt die Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag.

- Bei mehr als 8 Auftritten/Arbeitstagen in der Schweiz pro Kalenderjahr wird eine Arbeitsbewilligung benötigt. Die Bewilligung ist bei der zuständigen kantonalen Behörde, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, zu beantragen. Führt eine Tournee über mehrere Kantone, ist das Bewilligungsgesuch in demjenigen Kanton einzureichen, in welchem der erste Auftritt stattfindet. Weitere Informationen zum Bewilligungsverfahren können der Ziff. 4.7.12.2 der Weisungen zum Ausländergesetz entnommen werden.<sup>1</sup>
- Der Aufenthalt von Künstlerinnen und Künstlern in Gastateliers, wie z.B. im Rahmen der Programme von Pro Helvetia, sollte von den für die Visa zuständigen Schweizer Vertretungen im Ausland als künstlerischer Austausch ohne Erwerbstätigkeit eingestuft werden, welcher keine Arbeitsbewilligung benötigt. Das Ausrichten eines Beitrages an die Lebenshaltungskosten durch die einladende Stelle dient in diesen Fällen einzig der Sicherung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und macht aus der Residenz keinen «lukrativen Aufenthalt». Da der Aufenthaltswitzweck in diesen Fällen dem künstlerischen Austausch dient, kann keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (auch nicht während 8 Tagen im Jahr).

### **Aufenthalte von mehr als 90 Tagen** (auch Gastresidenzen):

- Benötigt wird ein nationales Visum Typ D. Für die Erteilung dieses Visums muss vor-gängig bei der kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde, die für den in der Schweiz angestrebten Aufenthalts- oder Arbeitsort zuständig ist, eine Bewilligung beantragt werden. Im Anschluss an die Einreichung des Visaantrages der eingeladenen Person bei der Schweizer Vertretung im Ausland ist es sinnvoll, dass die einladende Organisation bei der zuständigen Stelle im jeweiligen Kanton vorspricht. Das Erledigen von Formalitäten direkt auf dem kantonalen Migrationsamt führt zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

## **Visumsantrag und Dauer des Verfahrens**

<sup>1</sup> <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>

- Das Visumsgesuch ist bei der für den Wohnort der eingeladenen Person zuständigen Schweizer Auslandvertretung oder einer von ihr beauftragten Stelle einzureichen.<sup>2</sup>
- Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor Reiseantritt eingereicht werden.
- In der Regel muss mit einer Bearbeitungsdauer von 6 – 8 Wochen gerechnet werden, je nach Saison auch länger. Es ist empfehlenswert, die Website der zuständigen Vertretung zu konsultieren und das Gesuch möglichst frühzeitig einzureichen.
- Bei den meisten Schweizer Vertretungen muss im Voraus ein Termin vereinbart werden, um das Visumantragsgesuch einzureichen. Das Vorgehen ist auf den einzelnen Websites<sup>3</sup> beschrieben.
- Guter Informationsaustausch zwischen Künstlerinnen oder Künstlern und einladender Organisation hilft, mögliche Probleme von Anfang an zu vermeiden. Bei regelmässig reisenden Künstlern gleich abklären, ob nicht bereits ein gültiges Schengen-Visum vorliegt (Kopie verlangen!). Ebenfalls ist von Anfang an sicher zu stellen, dass der Reisepass die notwendige Gültigkeitsdauer aufweist.

### Notwendige Dokumente

Die einzureichenden Dokumente können von Land zu Land stark variieren. Es ist deshalb unabdingbar, sich mit der zuständigen Vertretung in Verbindung zu setzen. Vielfach geben die Websites der Auslandvertretungen detailliert Auskunft über die landesspezifischen Einzelheiten.

In jedem Fall sind aber folgende Dokumente einzureichen:

- Ein vollständig ausgefülltes und durch den Antragsteller persönlich unterschriebenes Visumantragsformular «Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums».<sup>4</sup>
- Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengen-Raum hinaus gültig ist, innerhalb der vorangehenden zehn Jahre ausgestellt worden ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist.
- Kopie des Reisepasses (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift)
- 2 identische, Schengen-konforme Passfotos neueren Datums<sup>5</sup>
- Eine für den Schengen-Raum gültige Unfall- resp. Krankenversicherung.  
Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen. Diese ist in der Regel vom Gastgeber in der Schweiz abzuschliessen (z.B. bei Sanitas Guest Care oder Europäische, Gästerversicherung).
- Das Einladungsschreiben des im Kulturbereich tätigen Gastgebers in der Schweiz.  
Es ist nützlich, darin auf die Unterstützung oder die Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen (Bund, Kantone, Städte) hinzuweisen, falls dies der Fall ist. Ebenfalls sollte bestätigt werden können, dass der Gastgeber für Lebenshaltungskosten und Unterkunft aufkommt (mit Angabe, welcher Art: Privat, Hotel etc.) und die Rückreise gesichert ist (z.B. durch ein Flugticket).

### Was tun bei Schwierigkeiten

2 Für eine Übersicht der Visabestimmungen für die einzelnen Länder und der zuständigen Schweizer Vertretungen oder beauftragten Stellen siehe: <https://www.eda.admin.ch/eda/en/fdfa/entry-switzerland-residence/visa-requirements-application-form.html> und <https://www.swiss-visa.ch>

3 Siehe: <https://www.swiss-visa.ch>

4 Das Formular steht in zahlreichen Sprachen hier zum Download bereit: <https://www.swiss-visa.ch> oder <https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

5 Das Passfoto muss die Spezifikationen der ICAO erfüllen: [http://www.icao.int/Security/mrtd/Downloads/Technical%20Reports/Annex\\_A-Photograph\\_Guidelines.pdf](http://www.icao.int/Security/mrtd/Downloads/Technical%20Reports/Annex_A-Photograph_Guidelines.pdf)

Bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten ist von der Schweiz aus telefonisch Kontakt zur Visumsabteilung des zuständigen Konsulates zu suchen, um sicher zu sein, dass der Gesuchsteller alle nötigen Dokumente fristgerecht eingereicht hat und um allfällige Probleme direkt zu besprechen. Dabei ist es nützlich, wenn der Gesuchsteller im Ausland den Namen der Person kommunizieren kann, die auf der Schweizer Vertretung sein Dossier bearbeitet (am besten Visitenkarte verlangen).

### **Rekursmöglichkeiten**

Wenn das Visum von der Botschaft verweigert wurde, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern zu erheben.<sup>6</sup>

Wird ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 8 Monate von der kantonalen Behörde abgelehnt, kann bei der zuständigen kantonalen Rekursinstanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

### **Weitere Informationen**

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa.html>

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/faq.html>

Für Arbeitsbewilligungen:

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt\\_mit\\_erwerbstaetigkeit.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html)

Kontakt: [visa@coalitionsuisse.ch](mailto:visa@coalitionsuisse.ch)

---

<sup>6</sup> Ausführliche Informationen: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/faq.html>